



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.11.2025

Hilfe- und Unterstützungsstrukturen im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKG) ist 2018 in Kraft getreten, um die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf zu stärken sowie die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen voranzubringen, wie es in der Präambel heißt. Mit geeigneten Anlaufstellen und frühzeitiger Unterstützung soll Menschen in psychischen Krisen geholfen werden, sodass Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden. Mit dem BayPsychKG wurden zusätzlich zu den bestehenden ambulanten und stationären Versorgungssystemen rund um die Uhr in allen Bezirken erreichbare Krisendienste eingerichtet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung sieben Jahre nach Einführung des BayPsychKG insbesondere in Bezug auf die Erreichung der in der Präambel formulierten Ziele (z.B. Entstigmatisierung, frühzeitige Unterstützung, Vermeidung von Zwangsmaßnahmen)? 3
- 1.2 Welche messbaren Verbesserungen in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf konnte die Staatsregierung seit Inkrafttreten des BayPsychKG feststellen? 3
- 1.3 In welchen Bereichen sieht sie weiterhin Defizite oder Handlungsbedarf? 3
2. Welche konkreten Empfehlungen aus Wissenschaft und Praxis zur Gewaltprävention in psychischen Krisensituationen werden von der Staatsregierung als zentral angesehen (bitte auch auf die Umsetzung im BayPsychKG eingehen)? 3
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Zusammenarbeit nach Art. 2 BayPsychKG (bitte unter Angabe, welche Kooperationsverbünde und regionalen Steuerungsverbünde bestehen)? 3
- 3.2 Anhand welcher (Beurteilungs-)Kriterien nimmt die Staatsregierung diese Einschätzung vor? 3

3.3	Inwiefern besteht nach Ansicht der Staatsregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit von Gesundheits- und Sicherheitsbehörden?	4
4.1	Wie läuft nach geltendem Recht die Informationskette im BayPsychKHG kurz vor bzw. nach Beendigung der Unterbringung konkret ab (bitte unter Angabe, wer informiert werden muss und welche Informationen weitergegeben werden)?	4
4.2	Sieht die Staatsregierung die Informationspflichten als ausreichend geregelt?	4
4.3	Liegen der Staatsregierung Erfahrungen aus anderen Bundesländern vor (bitte nennen)?	5
5.1	Wie unterstützt die Staatsregierung Menschen nach einem Klinikaufenthalt dabei, wieder im Alltag Fuß zu fassen und einen erneuten Aufenthalt in einer Einrichtung zu vermeiden (bitte auch angeben, welche Nachsorgeangebote es in Bayern gibt und ob nach Ansicht der Staatsregierung die Ziele ausreichend im BayPsychKHG abgebildet sind)?	5
5.2	Welche Stellen, Behörden oder Einrichtungen sollten nach Meinung der Staatsregierung eng zusammenarbeiten, damit die Nachsorge gut funktioniert, die Rückkehr in den Alltag gelingt und erneute Klinikaufenthalte vermieden werden?	5
5.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um die Angebote für Hilfe suchende Menschen besser aufeinander abzustimmen und zu vernetzen, damit jede und jeder die passende Unterstützung erhält?	6
6.1	Wie hat sich die Zahl der Personen entwickelt, die seit 2020 Kontakt zu den bayerischen Präventionsstellen aufgenommen haben (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?	6
6.2	Wie viel Geld hat die Staatsregierung seit 2020 für die Förderung der Präventionsstellen bereitgestellt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?	6
6.3	Auf welche Weise werden Betroffene über die Präventionsstellen und die Möglichkeit, dort Kontakt aufzunehmen, informiert?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 15.12.2025

- 1.1 Welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung sieben Jahre nach Einführung des BayPsychKHG insbesondere in Bezug auf die Erreichung der in der Präambel formulierten Ziele (z. B. Entstigmatisierung, frühzeitige Unterstützung, Vermeidung von Zwangsmaßnahmen)?**
- 1.2 Welche messbaren Verbesserungen in der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf konnte die Staatsregierung seit Inkrafttreten des BayPsychKHG feststellen?**
- 1.3 In welchen Bereichen sieht sie weiterhin Defizite oder Handlungsbedarf?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die bayerische Psychiatrieberichterstattung im Verlauf – den ersten und den zweiten bayerischen Psychiatriebericht – verwiesen.

- 2. Welche konkreten Empfehlungen aus Wissenschaft und Praxis zur Gewaltprävention in psychischen Krisensituationen werden von der Staatsregierung als zentral angesehen (bitte auch auf die Umsetzung im BayPsychKHG eingehen)?**

Es wird auf das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN) verwiesen (www.dgppn.de¹).

- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Zusammenarbeit nach Art. 2 BayPsychKHG (bitte unter Angabe, welche Kooperationsverbünde und regionalen Steuerungsverbünde bestehen)?**
- 3.2 Anhand welcher (Beurteilungs-)Kriterien nimmt die Staatsregierung diese Einschätzung vor?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die bayerische Psychiatrieberichterstattung – insbesondere Kapitel 7 im zweiten bayerischen Psychiatriebericht – verwiesen.

¹ <https://www.dgppn.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2025/das-bestе-mittel-der-gewaltpraevention-ist-therapie.html>

3.3 Inwiefern besteht nach Ansicht der Staatsregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit von Gesundheits- und Sicherheitsbehörden?

Im vorbereitenden Verfahren nach Art. 15 BayPsychKHG zur gerichtlichen Unterbringung prüft die Kreisverwaltungsbehörde als Unterbringungsbehörde unter Zuhilfenahme der eigenen ärztlichen Kompetenz der Kreisverwaltungsbehörde und nötigenfalls unter externer Beiziehung einer Ärztin oder eines Arztes für Psychiatrie von Amts wegen, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen oder ob mit anderen weniger einschneidenden Maßnahmen eine Unterbringung vermieden werden kann.

Unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Vollzug des BayPsychKHG eingERICHTET, die auch die sofortige vorläufige Unterbringung nach Art. 14 BayPsychKHG (akute Selbst- oder/und Fremdgefährdung) zum Gegenstand hat. In dieser Arbeitsgruppe wurde festgestellt, dass die sofortige vorläufige Unterbringung durch die in Art. 11 und 12 BayPsychKHG genannten Stellen überwiegend durch die Polizei und nur in wenigen Fällen durch die Kreisverwaltungsbehörde (Unterbringungsstelle) erfolgt. Einige der Unterbringungsstellen gehen bei medizinischen Fragestellungen in entsprechenden Fällen auf das Gesundheitsamt als Teil der Kreisverwaltungsbehörde zu. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist grundsätzlich gut geregelt.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfahren und der Zusammenarbeit werden unter anderem in der o.g. interministeriellen Arbeitsgruppe ressortübergreifend und unter Beteiligung von Expertinnen und Experten thematisiert.

4.1 Wie läuft nach geltendem Recht die Informationskette im BayPsychKHG kurz vor bzw. nach Beendigung der Unterbringung konkret ab (bitte unter Angabe, wer informiert werden muss und welche Informationen weitergegeben werden)?

4.2 Sieht die Staatsregierung die Informationspflichten als ausreichend geregelt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Informationspflichten bei Beendigung der Unterbringung sind in Art. 27, dort insbesondere Abs. 4 BayPsychKHG geregelt. Demnach sind rechtzeitig vor der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die Bewährungshilfe durch die Einrichtung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich aufgrund von Selbstgefährdung erfolgt. Der Kreisverwaltungsbehörde und der Polizeidienststelle sind dabei notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln.

Basis der Übermittlung der Informationen für die Gefährdungseinschätzung ist das Formblatt in Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (VVBayPsychKHG). Dieses wurde jüngst im Rahmen einer von der Fachaufsicht geleiteten Arbeitsgruppe überarbeitet:

Neben der bereits vorher erforderlichen Angabe, ob weiterhin eine Fremdgefährdung besteht, muss diese genauer beschrieben werden. Dazu gehören Informationen über die möglichen gefährdeten Schutzgüter, die Art der Fremdgefahr, weitere Risikofaktoren sowie den Bedarf einer Gefährderansprache durch die Polizei. Das Formblatt wird in der Praxis bereits verwendet.

Diese Informationspflichten werden als ausreichend angesehen. Im Rahmen der o.g. interministeriellen Arbeitsgruppe wird jedoch untersucht, wie die Informationen mit dem Ziel einer Verbesserung der Gefahrenabwehr künftig nachhaltiger verarbeitet und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können.

4.3 Liegen der Staatsregierung Erfahrungen aus anderen Bundesländern vor (bitte nennen)?

Nein.

5.1 Wie unterstützt die Staatsregierung Menschen nach einem Klinikaufenthalt dabei, wieder im Alltag Fuß zu fassen und einen erneuten Aufenthalt in einer Einrichtung zu vermeiden (bitte auch angeben, welche Nachsorgeangebote es in Bayern gibt und ob nach Ansicht der Staatsregierung die Ziele ausreichend im BayPsychKHG abgebildet sind)?

Die Staatsregierung hat keinen direkten Einfluss auf das Entlass- bzw. Aufnahmemanagement der Kliniken bzw. nachsorgender Dienste und Einrichtungen. Vom Bayerischen Bezirkstag (BayBT) als kommunalem Spitzenverband der bayerischen Bezirke, die gem. Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Psychiatrie zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, wurde eine Stellungnahme eingeholt.

Der BayBT führt aus, dass die Bedarfe von Menschen, nach einem Klinikaufenthalt wieder im Alltag Fuß zu fassen, sehr heterogen sind. Entsprechend heterogen sind auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen. Für den weitaus größten Teil der Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Kliniken sei eine medizinische Nachsorge ausreichend, hierfür stehen etwa das vertragsärztliche System oder die psychiatrischen Institutsambulanzen der bezirklichen Gesundheitsunternehmen zur Verfügung.

Der BayBT führt zu weiteren nachsorgenden Maßnahmen aus, dass dabei sämtliche verfügbaren Angebote – angefangen bei Beratung und Begleitung bspw. durch einen Sozialpsychiatrischen Dienst oder eine Psychosoziale Suchtberatungsstelle, Spezialangebote für etwa Menschen mit Essstörung oder Autismus-Spektrum-Störung über das vielfältige Angebot der Eingliederungshilfe bis hin zu Wiedereingliederungsmaßnahmen des Arbeitgebers oder pflegerische Unterstützung – zur Anwendung kommen können.

Einen umfassenden Überblick über die zahlreichen und differenzierten Beratungs- und Hilfeangebote gewährt der zweite bayerische Psychiatriebericht.

5.2 Welche Stellen, Behörden oder Einrichtungen sollten nach Meinung der Staatsregierung eng zusammenarbeiten, damit die Nachsorge gut funktioniert, die Rückkehr in den Alltag gelingt und erneute Klinikaufenthalte vermieden werden?

5.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um die Angebote für Hilfe suchende Menschen besser aufeinander abzustimmen und zu vernetzen, damit jede und jeder die passende Unterstützung erhält?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf den zweiten bayerischen Psychiatriebericht – insbesondere die Kapitel 7 und 8 – verwiesen.

6.1 Wie hat sich die Zahl der Personen entwickelt, die seit 2020 Kontakt zu den bayerischen Präventionsstellen aufgenommen haben (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Vorbemerkung: Die bayerischen Präventionsstellen verfolgen einen intensiv-aufsuchenden Versorgungsansatz, der darauf ausgerichtet ist, nachhaltig an den betroffenen Menschen „dranzubleiben“ (www.praeventionsstellen.bayern.de).

Die Zahlen stellen sich nach Angaben des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) wie folgt dar:

Patientenzahlen der Präventionsstellen 2020 bis 2025

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Modell						
Mittelfranken		54	54	54	51	58
Start 2021		21	46	60	51	53
Start 2022			8	35	43	59
Start 2023				16	28	38
Start 2021		28	48	39	39	45
Start 12/2022				11	28	41
Start 2025						12
Gesamt	103	156	215	240	306	

Datenquelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Die Präventionsstelle Schwaben hat zum 01.12.2022 den Betrieb aufgenommen. Zu diesem Stand gab es noch keine Patienten in der Präventionsstelle. Das bayernweite Konzept wurde ab April 2021 umgesetzt. Vorher gab es nur die Präventionsambulanz als Modellprojekt in Ansbach. Der Aufbau begann erst 2021.

6.2 Wie viel Geld hat die Staatsregierung seit 2020 für die Förderung der Präventionsstellen bereitgestellt (bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln)?

Die Angaben können der folgenden vom ZBFS zur Verfügung gestellten Tabelle entnommen werden:

Kosten der Präventionsstellen 2020–2024 (in Euro)

	2020	2021	2022	2023	2024
Mittelzuweisung	2.456.000,00	2.456.000,00	2.765.000,00	3.260.000,00	3.260.000,00
Ausgaben	500.000,00	630.094,99	1.491.171,52	2.260.015,07	2.661.522,02
	2020	2021	2022	2023	2024
Mittelfranken	500.000,00	342.619,27	249.704,84	397.749,74	538.050,22
Unterfranken		129.766,65	539.203,53	522.338,12	481.980,39
Oberfranken			182.630,92	360.828,80	421.199,57
Oberpfalz				295.963,18	390.865,84
Oberbayern		157.709,07	479.598,90	482.202,13	525.645,89
Schwaben			40.033,33	197.958,10	303.780,11
Niederbayern					
Sonstiges (Zahlungen für Flyer und Website)				2.975,00	
Gesamt	500.000,00	630.094,99	1.491.171,52	2.260.015,07	2.661.522,02

Im Jahr 2020 und 1. Quartal 2021 war nur die Präventionsambulanz Ansbach/Mittelfranken als Modellprojekt in Betrieb. Die hier vereinbarten Zahlungen wurden mit angegeben.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind noch nicht alle Zahlungen geleistet. Hier kann noch kein Betrag festgesetzt werden.

Bei den Angaben handelt es sich um Auszahlungen im Haushaltsjahr, nicht den Verbrauch je Kalenderjahr der Präventionsstelle.

Der Posten Sonstiges enthält die Zahlungen für Flyer und Website.

Datenquelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

6.3 Auf welche Weise werden Betroffene über die Präventionsstellen und die Möglichkeit, dort Kontakt aufzunehmen, informiert?

Für Betroffene in Bayern existieren unterschiedliche Möglichkeiten, über die Präventionsstellen informiert zu werden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Die generelle Bekanntmachung erfolgt insbesondere über die jeweiligen Träger der Präventionsstellen durch deren Website oder Flyer. Aber auch die Präventionsstellen selbst stellen sich regelmäßig bei den unterschiedlichen Schnittstellen und Beteiligten des Versorgungssystems vor.

Dadurch wird das Angebot der Präventionsstellen in der Folge auch über die jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtungen, Allgemeinpsychiatrien, Sozialdienste, Justizvollzugsanstalten, Polizei, Bewährungshilfe, die zuständigen Bezirke sowie über die öffentlich zugänglichen Informationsangebote des Freistaates Bayern publiziert. Eine Kontaktaufnahme kann auch über die niedergelassenen Ärzte erfolgen, mit denen die Präventionsstellen ebenfalls kooperieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.